

Eigentumsformen

Bei den Unterteilungen nach Eigentumsformen der Betriebe sind für den Wirtschaftsbereich Industrie die Beschäftigten in Betrieben gesellschaftlicher Organisationen den Beschäftigten in zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben zugerechnet worden.

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einem freiberuflich Tätigen oder einem privaten Haushalt stehen. Dazu gehören auch Lehrlinge, Heimarbeiter und nicht ständig Beschäftigte. (Bei Jahresdurchschnittsangaben sind die nicht ständig Beschäftigten bis 1954 auf Grund des Durchschnittslohnes für ständig Beschäftigte auf Vollbeschäftigte umgerechnet, ab 1955 nur noch in der privaten Landwirtschaft, und zwar auf Grund der geleisteten Arbeitstage.) Auch in Urlaub befindliche sowie kranke Personen — auch über 6 Wochen — sind in die Zahl der Beschäftigten einbezogen. Eine Umrechnung der verkürzt Arbeitenden auf Vollbeschäftigte erfolgte nicht.

In den Tabellen 2—5 (Volkszählung 1950) sind Arbeiter und Angestellte noch getrennt ausgewiesen, wobei als Unterscheidungsmerkmal in den meisten Fällen nur der Unterschied in der Lohnauszahlung: Wochen- oder Dekadenlohn — Monatslohn (Lohnempfänger — Gehaltsempfänger) angesehen wurde.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien

a) Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft, die Eigentümerin bzw. Besitzerin von Produktionsmitteln ist und entsprechend einem Statut den Arbeitseinsatz ihrer Mitglieder regelt (landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, Fischereiproduktionsgenossenschaft, handwerkliche Produktionsgenossenschaft), als Mitglieder aufgenommenen Arbeitskräfte.

In den nachfolgenden Statistiken sind zu den Mitgliedern auch die Kandidaten zugezählt worden.

b) Alle von der Mitgliederversammlung eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommenen Arbeitskräfte.

Selbständig Erwerbstätige

Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber oder Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige einschließlich Einzelpersonen, die für eigene Rechnung arbeiten und nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb stehen (Ein-Mann-Betriebe und freiberuflich Tätige).

Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die im gleichen Betrieb mitarbeiten, zu ihm jedoch nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb stehen (und für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes.

*

Bei den nachfolgenden Statistiken dieses Abschnitts weichen in einigen Bereichen die Beschäftigtenangaben von denen in den übrigen Abschnitten ab. Im Bereich Handwerk ist dies dadurch begründet, daß im Abschnitt X. auch Beschäftigte ausgewiesen werden, die nicht der laufenden Handwerksberichterstattung unterliegen, wie im produzierenden Handwerk Hausschneiderinnen, Küstenfischer und im dienstleistenden Handwerk Verleiher, Zimmervermieter, Vertreter u. a. Es handelt sich hierbei im produzierenden Handwerk und im dienstleistenden Handwerk um je etwa 7 200 Personen.

In den Abschnitten Industrie, Bau und Handel sind die Abweichungen — ausgenommen die Gliederung der Beschäftigten nach Altersgruppen bzw. in den Abschnitten Bau und Handel nach Bezirken — dadurch gegeben, daß im Abschnitt X. die Beschäftigten der „Sonstigen Einrichtungen“ enthalten sind. Es sind dies Konstruktions-, Projektierungs- und Entwicklungsbüros, Spezialschulen und im Wirtschaftsbereich Industrie die dem Ministerium für Kultur unterstehenden Verlage.

Sämtliche Angaben für 1957 — ausgenommen Tabelle 22: Arbeitsuchende — sind vorläufige Zahlen.